



© Zerbor - fotolia.com

■ Arbeitsmedizinische Vorsorge

Bei Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen oder Exposition gegenüber Lärm und Vibrationen (siehe: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung sowie Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) ist arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen oder anzubieten. Diese Untersuchung führt der Betriebsarzt nach den Handlungsanleitungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (DGUV Informationen 250-401 bis 250-453) durch. Auch wenn die betriebliche Gefährdungsbeurteilung ergeben hat, dass keine Gesundheitsgefährdung vorliegt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Untersuchungen durchführen zu lassen, wenn die Beschäftigten den Wunsch äußern.

■ Gesundheitsgefahren

Denken Sie daran, dass Ihre Mitarbeiter auch vor arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren geschützt werden müssen. Gesundheitsgefährdungen können am Arbeitsplatz z. B. durch Hitze, Kälte, Nässe, Dämpfe, Stäube, aggressive Stoffe, Strahlung oder Lärm verursacht werden. Denken Sie auch an psychische Belastungen wie Stress oder Überforderung. Prüfen Sie, ob solche Gefährdungen vorliegen und veranlassen Sie, falls erforderlich, umgehend wirksame Schutzmaßnahmen. Können Sie die Gefährlichkeit eines Stoffes nicht selbst beurteilen, so wenden Sie sich an den Hersteller des Stoffes. Sinnvoll ist es, die Sicherheitsfachkraft mit einzuschalten.

■ Arbeitseinsatz

Jeder Mitarbeiter kann einmal aus dem Tritt kommen. Vielleicht fühlt er sich krank oder hat Ärger, manchmal auch ohne ersichtlichen Grund. Bedenken Sie dies bei den Arbeitsplatzzuweisungen. Beachten Sie auch z. B. gesundheitliche Probleme, die der Einsatzfähigkeit entgegenstehen können.

■ Erste-Hilfe-Leistung

Auch Bagatellunfälle können gefährlich werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß behandelt werden, z. B. wenn sie eine Infektion zur Folge haben. Sagen Sie deshalb Ihren Mitarbeitern, dass sie auch die kleinsten Verletzungen medizinisch versorgen sollen. Oft genügt dazu der Einsatz des Ersthelfers oder des Betriebssanitäters. Sorgen Sie dafür, dass genügend Mitarbeiter in der Ersten Hilfe ausgebildet sind und dass ausreichend Erste-Hilfe-Material zur Verfügung steht. Die Telefon-Nummern für den Einsatz von Arzt, Krankenwagen und Feuerwehr müssen stets

verfügbar sein, z. B. in Betriebsanweisungen. Weitere Einzelheiten regelt die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1).

■ Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz hat das Ziel, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Daher findet das Gesetz Anwendung in Krankenhäusern, Arztpraxen, Betrieben der Lebensmittelindustrie und -verarbeitung (z. B. Metzgereien, Großküchen). Die bisher vorgeschriebenen Pflichtuntersuchungen zum Gesundheitszustand muss der Beschäftigte selbst durchführen lassen. Das heißt, dass der Beschäftigte in Eigenverantwortung entscheiden muss, ob er diese Arbeiten aufgrund seines Gesundheitszustandes ausführen kann.

■ Alkohol

Beschäftigte, die am Arbeitsplatz Alkohol zu sich nehmen, gefährden sich selbst und gegebenenfalls auch andere Mitarbeiter. Sie müssen deshalb Ihren Mitarbeitern erklären, dass (und warum) die Unfallverhütungsvorschriften untersagen, sich durch Alkoholgenuss in einen Zustand zu versetzen, durch den Sie sich selbst oder andere gefährden könnten. Unter Alkohol stehende Mitarbeiter, die nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, müssen sofort vom Arbeitsplatz entfernt werden.

